

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Jäger- und die Falknerprüfung**

Vom 18. April 2012

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung vom 30. August 2005 (Nds. GVBl. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Stellvertreterin oder Stellvertreter für den Vorsitz ist die nach § 38 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes gewählte Person.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
  - c) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission sorgt für die Organisation und den Ablauf der Jägerprüfung, soweit nichts anderes bestimmt ist.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Prüfungsausschüsse“.
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Für die jeweilige Jägerprüfung bildet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission aus den Mitgliedern der Prüfungskommission für
    1. das Jagdliche Schießen (§ 5),
    2. die schriftliche Prüfung (§ 6) und
    3. jedes Fachgebiet der mündlich-praktischen Prüfung (§ 7)
 jeweils einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. <sup>3</sup>Wer bei der Ausbildung mitgewirkt hat, darf einem Prüfungs-

ausschuss nicht angehören. <sup>4</sup>Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission überträgt jeweils einem Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz. <sup>5</sup>Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse auch während der Jägerprüfung ändern.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses trifft die Verfahrensentscheidungen während des Prüfungsablaufs.“
  - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Worte „und das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
      - bb) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:  
„3. die für das Ablegen der Jägerprüfung erforderliche körperliche Eignung besitzt und“.
      - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
    - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Andere Personen dürfen nicht zugelassen werden.“
  4. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
    - b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zugelassene Personen, wenn kein betroffener Prüfling widerspricht.“

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Schießdisziplin (Waffe, Kaliber)	Ziel	Entfernung	Mindestergebnis	Art der Ausführung	
Büchse (Kaliber 6,5 mm oder stärker, Auftreffenergie auf 100 m mindestens 2 000 Joule)	Rehbock-Scheibe	5 Schüsse	100 m	25 Ringe	Anschlag stehend angestrichen, Visierung und Optik beliebig
Büchse (Kaliber .222 Remington oder stärker)	flüchtige Überläuferscheibe	5 Schüsse	50 m oder 60 m	2 Wertungstreffer	Anschlag stehend freihändig aus der Erwartungshaltung, Visierung und Optik beliebig
Flinte (Kaliber 20 oder stärker)	Wurfscheiben	15 Stück mit jeweils höchstens 2 Schüssen		5 Treffer	Skeet oder Trap aus jagdlicher Erwartungshaltung; bei der Disziplin Skeet werden die Wurfscheiben der Stände 2, 6 und 7 als Einzeltauben geschossen.“

- b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Stehen einer Jagdbehörde nicht genügend Wurfscheibenschießstände zur Verfügung, so kann die oberste Jagdbehörde auf Antrag der Jagdbehörde zulassen, dass längstens bis zum 30. Juni 2015 anstelle des Ziels Wurfscheibe das Ziel Kipphase verwendet wird; in diesem Fall beträgt das Mindestergebnis zehn Treffer.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„<sup>2</sup>2 Punkte werden vergeben, wenn alle richtigen Antwortmöglichkeiten markiert sind. <sup>3</sup>1 Punkt wird vergeben, wenn nur eine von mehreren richtigen Antwortmöglichkeiten markiert ist. <sup>4</sup>0 Punkte werden vergeben, wenn eine falsche Antwortmöglichkeit markiert ist, und zwar unabhängig davon, ob auch eine richtige Antwortmöglichkeit oder mehrere richtige Antwortmöglichkeiten markiert sind, oder wenn keine Antwortmöglichkeit markiert ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Wiederholung der Prüfung

<sup>1</sup>Hat ein Prüfling die Jägerprüfung nicht bestanden, so kann er sie wiederholen. <sup>2</sup>Wird die Zulassung zur Wiederholung der Jägerprüfung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 11 Satz 2 beantragt, so werden auf Verlangen des Prüflings auf die Wiederholungsprüfung angerechnet die Prüfungsleistungen

1. des Jagdlichen Schießens, wenn die geforderten Leistungen erbracht wurden,
2. der schriftlichen Prüfung, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde, und
3. der mündlich-praktischen Prüfung, wenn der Mittelwert aus den Notenwerten mindestens 4,4 beträgt.

<sup>3</sup>Bei einer weiteren Wiederholung können nur Leistungen aus einer unmittelbar vorangegangenen Prüfung angerechnet werden. <sup>4</sup>Ist die Prüfung bereits unter Inanspruchnahme des Satzes 2 einmal wiederholt worden, so ist die Jägerprüfung insgesamt zu wiederholen.“

8. In § 18 Satz 3 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Sätze 3 und 5“ ersetzt.

9. § 24 erhält folgende Fassung

„§ 24

Ergänzende Vorschriften

<sup>1</sup>Hat ein Prüfling die Falknerprüfung nicht bestanden, so kann er sie wiederholen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden auf eine Wiederholungsprüfung nicht angerechnet. <sup>3</sup>§ 10 Satz 1 und die §§ 11, 12 und 14 gelten für die Durchführung der Falknerprüfung entsprechend mit der Maßgabe, dass das Prüfungszeugnis von der Landesjägerschaft ausgestellt wird.“

10. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Schlussvorschriften“.

11. Im Dritten Teil wird der folgende neue § 25 eingefügt:

„§ 25

Übergangsregelung

Auf eine Jägerprüfung, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen hat, sind die am 30. Juni 2012 geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.“

12. Der bisherige § 25 wird § 26 und wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

13. Die Anlage 1 (zu den §§ 6 und 7) wird wie folgt geändert:

a) Im Fachgebiet 4 wird nach dem dritten Spiegelstrich der folgende neue Spiegelstrich eingefügt:

„— theoretische Sachkunde nach dem Niedersächsischen Hundegesetz“.

b) Dem Fachgebiet 5 wird der folgende Spiegelstrich angefügt:

„— Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Hannover, den 18. April 2012

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung

Lindemann

Minister